

# **Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Dägerlen (Entschädigungsverordnung)**

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 2009 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung).

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Dägerlen.

## **B. Entschädigungen**

### **Art. 3 Behörden**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den folgenden Behörden jährliche pauschale Entschädigungen ausgerichtet

Gemeinderat	Fr. 51'000.-
Rechnungsprüfungskommission	Fr. 6'000.-

Die Aufteilung der pauschalen Entschädigung ist Sache der jeweiligen Behörde.

### **Art. 4 Beratende Kommissionen / Funktionäre**

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und die Funktionäre im Nebenamt werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

### **Art. 5 Wahlbüro**

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **Art. 6 Büroentschädigung**

Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen privaten Raum als Büro beanspruchen müssen, haben Anspruch auf eine Büroentschädigung von Fr. 500.-- pro Jahr. In dieser sind die Kosten für Mobiliar, Büromaschinen, Verbrauchsmaterial, Reinigung, Heizung und Beleuchtung inbegriffen. Diese Entschädigung kann nicht kumuliert werden.

## **Art. 7 Zusätzliche Aufgaben**

Übernimmt ein Behörden- / Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, wird vom Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung festgelegt.

## **Art. 8 Teuerungszulagen**

Der Gemeinderat kann zu Beginn des Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 6 und Art. 9 -10 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

## **Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder**

Zusätzlich zur Entschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

a) Taggeld für den ganzen Tag	Fr.	280.-
b) Taggeld für einen halben Tag	Fr.	140.-
c) Sitzungsgeld (bis 2 Stunden)*	Fr.	75.--
d) Behördenstundenlohn	Fr.	36.-
e) Werkstundenlohn	Fr.	28.-

\* wenn eine Sitzung länger als 2 Stunden dauert, wird der Mehraufwand zusätzlich mit höchstens einem halben Sitzungsgeld (Fr. 37.50) entschädigt.

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Gespräche mit der Verwaltung sowie auswärtige Mahlzeiten sind in der Entschädigung enthalten.

## **Art. 10 Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden folgende, aus der amtlichen Tätigkeit erwachsende Barauslagen vergütet:

Per Autokilometer Fr. 0.75. Diese Vergütung wird nur ausgerichtet, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

## **C. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

### **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 16. Februar 2011 aufgehoben.

8471 Dägerlen, 3. April 2019

GEMEINDERAT DÄGERLEN

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber:

Markus Kyburz            Peter Zahnd

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:

8471 Dägerlen, 23. Mai 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber

Markus Kyburz            Peter Zahnd